















Summe der Basisabsicherung	2.756,60 €	
----------------------------	------------	--

Höchstbetrag sonstiger Vorsorgeleistungen		
Krankenversicherungsbeiträge	1.460 €	
Pflegeversicherungsbeiträge	+ 355 €	
Beiträge zu weiteren Versicherungen	+ 1.000 €	
Beiträge zur Basiskrankenversicherung des Sohns (1/2 Anteil)	+ 1.000 €	
Summe der Beiträge	3.815 €	
Höchstbetrag Ehemann	1.900 €	
abzusetzender Vergleichswert		1.900 €
<b>als Sonderbeitrag abziehbar</b>		<b>2.772 €</b>

Ehefrau: Basisabsicherung		
Beiträge zur PKV	6.000 €	
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	+ 1.000 €	
Beiträge zur Basiskrankenversicherung des Sohns (1/2 Anteil)	+ 1.000 €	
Summe der Basisabsicherung	8.000 €	8.000 €

Höchstbetrag sonstiger Vorsorgeleistungen		
Krankenversicherungsbeiträge	7.000 €	
Pflegeversicherungsbeiträge	+ 1.000 €	
Beiträge zur Basiskrankenversicherung des Sohns (1/2 Anteil)	+ 1.000 €	
Beiträge zur Lebensversicherung (90% von 5.000 €)	+ 4.500 €	
Summe der Beiträge	13.500 €	
Höchstbetrag Ehefrau	2.800 €	
abzusetzender Vergleichswert		2.800 €
<b>als Sonderbeitrag abziehbar</b>		<b>8.000 €</b>

**Hinweis**

Eheleute können die Einzelveranlagung mit Grundtarif wählen. Hierbei werden der Höchstbetrag und der Mindestansatz zur Basisvorsorge für jeden Ehegatten getrennt ermittelt. Für den Mindestansatz sind nur die vom jeweiligen Ehegatten als Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung berücksichtigungsfähig. Auf gemeinsamen Antrag können die Ehegatten die gesamten Sonderausgaben jeweils zur Hälfte aufteilen.

### 3.3 Gesundheitsausgaben als außergewöhnliche Belastungen

Ein Teil Ihrer Gesundheitsausgaben wird oft nicht von der Krankenkasse übernommen und muss von Ihnen selbst geleistet werden. In Ihrer Einkommensteuererklärung lassen sich einige dieser Posten (zumindest teilweise) als außergewöhnliche Belastungen absetzen, darunter:

- **Abnehmpillen, Viagra** oder die **Antibaby-Pille** bei einer medizinischen Indikation

- alle Kosten, die der Vorbeugung, Linderung oder Beseitigung einer **Allergie** dienen
- **alternative Behandlungsmethoden** (wie Akupunktur), wenn ein Attest vom Amtsarzt vorliegt
- Kosten der **Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Internat**, wenn dies aus einem medizinischen Grund erfolgt
- Kosten einer **Augenlaseroperation**
- Kosten für einen von der Krankenkasse nicht übernommenen **Klinikaufenthalt**
- Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer **Geburt** wie die Geburtsvorbereitung, unterstützende homöopathische Arzneimittel, Kosten für Geburt, Nachsorge und für eine Hebamme
- bei **gesetzlich Krankenversicherten frei verkäufliche Medikamente und Rezeptzuzahlungen**, wenn Quittungen gesammelt und vorgelegt werden können
- bei **privat Krankenversicherten sämtliche Arzneimittel, die nicht von der Versicherung gedeckt werden**, wenn die Zahlungsbelege vorgelegt werden
- die Kosten einer **künstlichen Befruchtung**
- die Kosten eines von der Krankenkasse nicht übernommenen **Kuraufenthalts**, dessen Notwendigkeit ärztlich attestiert ist; jedoch zieht das Finanzamt 20 % von der Summe der Kosten ab, weil man während des Kuraufenthalts Unterhaltskosten spart
- **kosmetische Operationen**, wenn sie dazu dienen, Missbildungen zu behandeln, medizinisch indiziert sind oder psychische Probleme beheben sollen
- Kosten für die **private Unterbringung eines Kindes** statt der Unterbringung in einem Kinderkurenheim, wenn ein Amtsarzt bestätigt, dass die Kur dennoch den gewünschten Effekt bringt
- Kosten einer **Kur**, deren Grund in einem Arbeitsunfall, Arbeitswegunfall oder einer beruflich bedingten Krankheit liegt
- Kosten einer **medizinisch notwendigen Sportart**, wenn das Training von einem Arzt oder einer zur Heilkunde zugelassenen Person durchgeführt wird
- Kosten für einen **Heilpraktiker**, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt ist
- Kosten von **Heilbehandlungen** wie Krankengymnastik, Massage, Bewegungstherapie, Fango, Sprach- und Ergotherapie, sofern ein ärztliches Attest vorliegt
- Kosten für **Hilfsmittel** wie Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Hörgeräte, Schuheinlagen, aber auch **bauliche Maßnahmen**, um einen Wohnraum behindertengerecht auszugestalten; kranke und behinderte Personen können derartige Kosten prob-



lemlos absetzen, Gesunde benötigen ein ärztliches Attest

- Kosten für **in Deutschland nicht zugelassene Medikamente** für schwer oder unheilbar Erkrankte, die als medizinisch wirksam und erfolgversprechend eingestuft werden
- Kosten für **Zahnersatz und Zahnbehandlungen**, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden

### 3.4 Nachweispflichten

Damit die Kosten als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, muss die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten durch das Finanzamt anerkannt werden.

Hierzu sind folgende Stufen der Nachweisführung seitens des Steuerpflichtigen gesetzlich definiert:

#### Kein Nachweis

Die Kosten für **übliche medizinische Behandlungen** dürfen ohne ärztliche Verordnung bzw. ohne amtsärztliches Gutachten abgezogen werden.

#### Einfacher Nachweis

Kosten für **Arznei-, Heilmittel** und sogenannte **Hilfsmittel im engeren Sinne** (z.B. Hörgeräte, Brillen und Prothesen) werden von den Finanzämtern nur anerkannt, wenn der Steuerbürger eine **Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** vorweisen kann.

#### Qualifizierter Nachweis

Bestimmte Kosten werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn der Steuerbürger dem Finanzamt ein vorab ausgestelltes **amtsärztliches Gutachten** oder eine **vorab ausgestellte ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes** der Krankenversicherung vorlegen kann. Folgende Maßnahmen werden von dieser Nachweisregel erfasst:

- Bade- und Heilkuren
- eine Vorsorgekur (hier ist auch die Gefahr der durch die Kur abzuwendenden Krankheit zu bescheinigen)
- eine Klimakur mit medizinisch angezeigtem Kurort und die voraussichtliche Dauer der Kur
- psychotherapeutische Behandlungen, auch nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung
- die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes
- die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung ergibt
- medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände anzusehen sind

- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (etwa Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)

#### Sonderfall Krankenbesuche

Bei Krankenbesuchen ist eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind notwendig. Hieraus muss hervorgehen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.